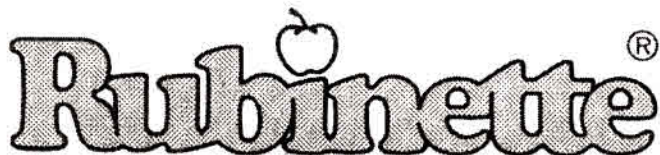


Obstproduzenten-Vertrag



Rubinette®

(Sortenbezeichnung 'Rafzubin')

gültig für die Europäische Union.

Zwischen **Promo-Fruit AG**
Schluchewäg 1
CH-8197 Rafz (Schweiz)
nachfolgend Promo genannt

und

als Obstproduzent

wird im Auftrag und mit Vollmacht der Promo-Fruit AG, Schluchewäg 1, CH-8197 Rafz/Schweiz folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag bezieht sich auf die in der Europäischen Union unter der Sortenbezeichnung 'Rafzubin' sortenrechtlich geschützte Apfelsorte, für welche die Handelsmarke

Rubinette®

in der Schweiz unter Nr. 332.896 und international unter Nr. 497.401 als Wort- und Bildmarke registriert ist.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt der Obstproduzent die auf der Rückseite gedruckten Bedingungen vorbehaltlos.

II. Vertragsbäume

Der vorliegende Vertrag bezieht sich auf folgende Lieferung:

Anzahl	Baumform	Unterlage	Lieferdatum	Standort/Flurbezeichnung
--------	----------	-----------	-------------	--------------------------

Dieser Vertrag hat Gültigkeit für die oben erwähnten Bäume für die Dauer ihrer Nutzung und ist nicht auf eine Ersatzpflanzung übertragbar.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für Promo-Fruit AG
der Lizenznehmer:

Der Obstproduzent:

III. Vertragsumfang

1. Der Produzent anerkennt das alleinige Recht der Promo-Fruit AG, CH-8197 Rafz/Schweiz für die lizenzmässige Verwertung der unter Sortenschutz stehenden Apfelsorte 'Rafzubin' (Sortenbezeichnung), die unter der eingetragenen Marke Rubinette ® vertrieben wird, und verpflichtet sich, diese Rechte zu unterstützen und sich jeder Massnahme zu enthalten, welche diese Rechte beeinträchtigen könnte. Die Promo hat diese Rechte für die Europäische Union an den umseitig genannten Lizenznehmer übertragen. Der Produzent ist dem Lizenznehmer in gleicher Weise wie der Promo-Fruit AG verpflichtet.
2. Die auf Seite 1 dieses Vertrages genannten Baumengen dürfen nur auf den dort angegebenen Standorten, die zum Betrieb des Produzenten gehören, und ausschliesslich für die Produktion und den Verkauf von Äpfeln dieser Sorte angepflanzt werden. Der Erwerb der auf Seite 1 genannten Pflanzen berechtigt insbesondere nicht zur Weitervermehrung der lizenzierten Sorte im eigenen Betrieb des Produzenten oder in Betrieben Dritter.
3. Der Erwerb berechtigt nicht zur Weitergabe (z.B. Verkauf oder Verschenken usw.) von Bäumen, Baumteilen oder Reisern der lizenzierten Sorte an Dritte zum Zwecke der Vermehrung. Der Produzent ist verpflichtet, im Rahmen des Möglichen zu verhindern, dass zur Vermehrung geeignetes Pflanzmaterial der lizenzierten Sorte aus dem Betrieb entnommen wird.
4. Verstösst der Produzent gegen die vorstehenden Verpflichtungen, ist er zu Schadenersatzleistung verpflichtet.

IV. Rechte des Produzenten

Der Produzent ist berechtigt und verpflichtet:

1. Die Handelsmarke Rubinette ® als schweizerisch und international registrierte Marke Rubinette ® für die von ihm produzierten Äpfel der Apfelsorte 'Rafzubin' zu verwenden, bzw. Äpfel unter der Marke Rubinette ® im Gebiet der Europäischen Union zu vermarkten. Die Marke ist dabei mit dem Registrierungskennzeichen ® zu versehen. Eine Vermarktung der Äpfel unter Benutzung der Marke Rubinette ® ausserhalb der Europäischen Union bedarf der vorherigen Zustimmung des Markeninhabers.
2. Den Original-Namenszug entsprechend der Schweizerischen Bildmarke Nr. 332.896 und der internationalen Bildmarke Nr. 497.401 zusammen mit der Sortenbezeichnung in der Werbung zu verwenden, und zwar mit den vorbezeichneten Hinweisen.

V. Pflichten des Produzenten

Der Produzent ist verpflichtet:

1. Jungbäume der Apfelsorte 'Rafzubin' ausschliesslich von in der Europäischen Union ansässigen Lizenznehmern der Promo-Fruit AG zu beziehen, welche ihrerseits eine gültige Vermehrungslizenz der Promo-Fruit AG besitzen.
2. Auf Verlangen des für sein Gebiet zuständigen Lizenznehmers, eines Vertreters der Promo oder eines von ihr Bevollmächtigten
 - eine vollständige Aufstellung über die in der Kultur befindlichen Bäume der Apfelsorte 'Rafzubin' und deren Standorte mitzuteilen.
 - die Besichtigung sämtlicher Obstkulturen zu gestatten.
 - dem Lizenznehmer oder der Promo alle Auskünfte zu erteilen, deren diese zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag und aus der lizenzierten Sorte und deren Bezeichnung bedürfen.
3. Für nicht rechtmässig lizenzierte Bäume eine Konventionalstrafe von € 3'000.00 plus € 2.00 für jeden illegal vermehrten Baum an Promo zu zahlen.
4. Sollten beim Produzenten Variationen (Veränderungen, Abweichungen) oder Mutationen (Sports) an Pflanzmaterial von 'Rafzubin' (Sortenbezeichnung), bzw. Rubinette ® (Marke) auftreten oder entdeckt werden, hat der Produzent Promo unverzüglich darüber zu informieren.

Der Produzent übergibt Promo auf Verlangen gegen Erstattung der Unkosten umgehend Pflanzmaterial der Variation oder Mutation von 'Rafzubin'. Pflanzen oder Pflanzenteile dieser Entdeckung dürfen vom Produzenten nicht ohne vorherige Zustimmung von Promo zu gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben werden.

Falls die besagte Mutation eine klar unterscheidbare, einzigartige, charakteristische, konstante (homo gene) und widerstandsfähige Sorte darstellt, hat Promo bei Verwertung dieser neuen, nicht abhängigen Sorte durch Lizenzvergabe des Produzenten einen Anspruch auf Erteilung einer Nicht-Exklusivlizenz zur unbeschränkten Vermehrung.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der Lizenznehmer oder die Promo-Fruit AG können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abtreten oder auf diese übertragen. Die Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte sind dem Produzenten mitzuteilen.
2. Für alle Streitigkeiten und Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seine Hauptniederlassung hat.
3. Der Vertrag ist mit allen Rechten und Pflichten ebenfalls bindend für einen allfälligen Rechtsnachfolger des Produzenten.